



Richtlinien

der Gemeinde Kössen zur Förderung von Photovoltaikanlagen
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.02.2023

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Kössen ist als Klimabündnisgemeinde bestrebt, durch Gewährung einer Förderung für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage, einen Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare Energieressource zu setzen.

§ 2 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand bildet die fachgerechte Montage einer Photovoltaikanlage an baulichen Anlagen von einer dazu befugten Person/Stelle sowie der anschließende netzgekoppelte Betrieb dieser Anlage im Gemeindegebiet von Kössen, welche der Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfes und der Überschusseinspeisung von ganzjährig bewohnten Wohngebäuden dient. Weiters gilt die Förderung im Sinne der vorgenannten Punkte auch für im Rahmen der Viehhaltung bewirtschaftete Almgebäude. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Anlage mit einer gültigen Bewilligung errichtet wurde und die Montage der Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert, parallel zur Dachneigung bzw. parallel zur Fassade oder auch einseitig aufgeständert (in jedem Fall aber im Abstand von max. 30 cm von der Oberfläche) angeordnet sind.

§ 3 Förderungswerber

Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Miteigentümer der jeweiligen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Kössen sein, auf dem die Photovoltaikanlage installiert wird. Gewerbebetriebe, Bauträger oder Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2022 sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde Kössen haben und seit mindestens einem Jahr bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

§ 4 Förderungshöhe

Die Förderung der Gemeinde Kössen für eine Photovoltaikanlage ist je Liegenschaft mittels einmaligen Kostenzuschusses möglich, dieser beträgt € 100 pro kWp (Kilowattpeak) und ist einer maximalen Fördersumme von € 750 für die gesamte Photovoltaikanlage gedeckelt.

§ 5 Voraussetzungen/Beilagen

1) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung 2022, so wie der Einhaltung aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften, die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Bauanzeige/Baubewilligung), positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung obliegt dem Förderungswerber. Gemäß der geltenden Vorschrift zum Schutz der Einsatzkräfte OVE R1 4-1 „Anlagenbuch laut ÖNORM/OVE E 8101-6“ ist ein Trennschalter pro Anlage einzubauen sowie an der Außenmauer des Gebäudes im Nahbereich der Hausnummerntafel, in jedem Falle allerdings im Angriffswege der Feuerwehr, eine Hinweistafel „Photovoltaikanlage“ anzubringen.

2) Weiters sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landes-, Bundesförderung, etc.) in Anspruch zu nehmen. Der diesbezügliche positive Förderungsbescheid der zuständigen Förderstelle (Land Tirol, Bund, etc.) ist als zwingende Voraussetzung dem Förderantrag der Gemeinde Kössen beizulegen.

3) Die Photovoltaikanlage muss von einer dazu befugten Person/Stelle ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Dem Förderantrag beizulegen sind:

- Genehmigungsnachweis der Baubehörde (Baubewilligung, Bauanzeige)
- Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage und Fertigmeldung
- Rechnung und Zahlungsnachweis zur Photovoltaikanlage
- Anzeige der Bauvollendung samt Fotos der errichteten Photovoltaikanlage

§ 6 Verfahren

Das Ansuchen auf Förderung einer Photovoltaikanlage ist ausschließlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt aller erforderlichen Beilagen (siehe § 5 Abs 1 bis Abs 3 dieser Richtlinie – Voraussetzungen /Beilagen) vollständig in der Gemeinde Kössen einzubringen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Gemeinde Kössen zur Verfügung. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet retourniert.

Die Entscheidung der Gewährung einer Förderung für die Photovoltaikanlage obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kössen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Photovoltaikanlagen-Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das im Förderansuchen bekannt gegebene Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits genehmigte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden oder nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und der Einbau von gebrauchten PV-Modulen, ebenso ist die Erweiterung von bestehenden Anlagen (Bsp.: Vergrößerung des Paneel Felds) nicht förderfähig.

Diese Förderung gilt für alle Photovoltaikanlagen, die nach dem 01.01.2023 errichtet werden.

Kössen, am 08.02.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 09.02.2023

Abzunehmen am: 24.02.2023

Abgenommen am: